Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 26 October 1864. № 122. Понедѣльникъ, 26. Октября 1864.

Blicke in das Leben des Mittelalters.

Von Otto Bank.

(Fortsetzung.)

Doch diesen öffentlichen, auf sich selbst gestellten und ...r tief im Laufe der Jahrhunderte heruntergekommenen ...enteurern standen in sehr günstiger Position diejenigen ...änger, Spielleute und Lustigmacher gegenüber, welche ... wirkliche Hofdiener eine feste Anstellung hatten. Man ...det sie schon frühe bei den Angelsachsen und auch Wil...m der Eroberer (im 11. Jahrhundert) hatte nach dem ...estaibuch noch seinen joculator regis. Ebenso hat man ... Deutschland und in Frankreich früher diese lustigen ...fdiener schon gekannt. Schon Karl der Große, der ...hrhafte Begünstiger der Wissenschaften und Sammler ...r alten Nationalgesänge, soll eine nicht unbedeutende ...enge solcher Sänger an seinem Hofe unterhalten haben. ...icher waren sie schon im 11. und 12. Jahrhundert weit ...rbreitet, sowie auch sehr frühe an den Höfen der schwä...chen Fürsten, zumal auf dem Hohenstaufen, welcher da...r einer der Hauptsitze des schwäbischen Minnigesangs ...urde. In Frankreich brachte die Gemahlin des Königs ...obert, Constanza, schon um das Jahr 1000 dergleichen ...pielleute an den Hof, und in den Städten kommen sie ...hon früh als besoldete Stadtpfeifer und Stadtpauker vor.

Ob sich unter diesen besoldeten Spielleuten und ...ängern auch schon durchschnittlich Frauen befanden, ist ...enigstens sehr zweifelhaft. Jedenfalls hat es aber schon ...ühe Spielweiber (Spielewiba) und bei Hofe Jungfrauen ...egeben, welche Saiteninstrumente spielten und sodann ...pielmennen, wie im Rosengarten, genannt worden sind. ...eit dem 15. und 16. Jahrhundert existirten in den ...tädten, wie z. B. Augsburg und Straßburg, Sängerin...en und Meistersängerinnen, wie im Norden Skaldinnen.

Die auf den Pfalzen, Burgen, Höfen und Edel...ßen angestellten Spielleute und Hofdichter wurden ...u den Ritterbürtigen gerechnet; sie waren gewapp...net und sowohl die Tischgenossen als steten Beglei...ter der Herrschaft. Auf der Reise ritten sie neben ...ihrem Herren und bliesen und spielten ihm eine lustige ...Reisenote. Außerdem mußten diese Spielleute durch Er...zählungen, durch Schwänke, durch „Schimpf und Spott“ ...zur guten Unterhaltung beitragen und wurden auch zu ...Botschaften benutzt, wie zur Verbreitung von Nachrich...ten, wofür ihnen die spätere Culturgeschichte noch oft zu ...Dank verpflichtet ist.

Wie andere Hofdiener hatten auch die Spielleute und ...fahrenden Sänger einen eigenen Vorstand. Dieser führte im alten Frankreich und England die Titel: „König der Minstrels“; später hieß er dort: „König der Geiger.“ In Deutschland nannte man ihn dagegen den Spielleutkönig, Spielgraf, Musikgraf, zuweilen auch einen Pfeiferkönig, wie im Elsaß und im Erzstifte Mainz den König der fahrenden Leute. Unter diesem standen alle fahrenden Spielleute und Sänger. Es gab sogar einen Erbspielgrafen in Oesterreich und einen Reichsspielleutekönig für das ganze römische Reich. Daher existirte in München und Wien ein Spielgrafenamt. Alle fahrenden Künstler mußten dem sogenannten Pfeiferkönig zum jährlichen Tribut ein Huhn und ein Quantum Hafer entrichten, und keiner durfte sein Gewerbe treiben, ohne in die allgemeine Genossenschaft aufgenommen zu sein, welche oft aus drei Brüderschaften, der oberen, mittleren und unteren, bestand, und eine ordentlich formulirte Gerichtsbarkeit ausübte.

Diese Würden und Aemter sind meistens erst im Laufe des 18. Jahrhunderts abgeschafft, im Elsaß sogar erst im Anfang des 19. Jahrhunderts. In Frankreich wurde das Amt eines Geigerkönigs 1773 und in Wien das oberste Spielgrafenamt 1782 annulirt.

An die Stelle der angestellten Sänger, Poeten und Spielleute traten, nachdem auch ihre Zeit bei Hofe vorüber war, die Hofpoeten, die Hofzwerge und die Hofnarren. Am päpstlichen Hofe machten noch im 16. Jahrhundert die Poeten und Erzpoeten die Hofnarren. In ganz Frankreich und Deutschland, sowie am kaiserl. Hofe und an den Höfen der Reichsfürsten und größeren Grundherren waren die Hofnarren und Schalksnarren Beamte. Selbst die Fürstinnen liebten die Unterhaltung und z. B. die Gemahlin Kurfürst Friedrichs von der Pfalz konnte nicht leben, wenn sie nicht ihre „feine Närrin und Kurzweilerin“, die lustige Christine, um sich hatte. Wie andere Hofdiener erhielten auch die Narren und Zwerge eine besondere charakteristische Bekleidung.

Die Hoftracht der Hofnarren ist bekanntlich die Schellentracht gewesen; doch war sie dies erst seit dem 16. Jahrhundert. In früheren Zeiten markirten nämlich die Schellen eine Auszeichnung, wodurch sich die geistlichen und weltlichen Großen von den niederen Ständen unterschieden. Ohne bis zu den Hohenpriestern in Jerusalem hinaufsteigen zu wollen, welche bekanntlich 72 Schellen oder Glöckchen an ihrem Oberrock trugen, wird nur bemerkt, daß auch die christlichen Priester schon seit

dem 10. und 11. Jahrhundert an ihren Meßgewändern Schellen gehabt haben. In gleicher Weise trugen auch die weltlichen Großen, die in jener bekannten Hunnenschlacht gefangenen Vornehmen, schon im 10. Jahrhundert und auch die deutschen Reichsfürsten und die ritterbürtigen Leute an dem Saume ihrer Kleider oder an den Gürteln, Halskragen, Panzern, Schuhen und Sporen goldene oder silberne Schellen. Sogar noch im 15. Jahrhundert erschienen unter den burgundischen Gesandten am kaiserl. Hofe zehn Ritter mit goldenen Schellen, und Markgraf Friedrich von Meißen hielt im Jahre 1417 seinen Einzug in Constanz mit vielen Adeligen noch in dieser Tracht. Sehr wahrscheinlich trugen schon die alten Sänger und Spielleute diese Auszeichnung. Nachdem jedoch aus ihnen bloße Possenreißer und Narren geworden waren, wollten die übrigen Hofleute keine Schellen mehr tragen.

Mit jener vorerwähnten muntern Hofhaltung hängen einigermaßen auch die Gecken- und Narrengesellschaften zusammen. Sowie nämlich die alten Sänger in zunftähnlichen Verbindungen gelebt haben, aus welchen späterhin die politischen Gesellschaften, insbesondere auch die „Fruchtbringende Gesellschaft", der „Blumenorden" ꝛc., hervorgegangen sind, so wurden nun auch an verschiedenen Höfen Gecken- und Narrengesellschaften errichtet, z. B. am Hofe des Grafen von Cleve und Meurs entstand schon im 14. Jahrhundert ein Geckenorden. Und als auch ihre Zeit an den Höfen dahin ging, blieben sie wenigstens noch in den Städten und Dörfern bis auf unsere Tage als Geckengerichte.

Ludwig XIV. von Frankreich schuf, wie es vor ihm schon Heinrich VIII. von England und die Königin Elisabeth hinsichtlich des Hofschauspielerwesens gethan hatt[e], für seinen Hof eine neue gesellige Unterhaltung und ma[cht] daher auch in dieser Beziehung Epoche. An die St[elle] der Hofnarren, Hofzwerge, Minstrels, Jongleurs tra[ten] nach seinen Anordnungen Hofcavaliere, Hoftheater-, H[of]musik- und andere Intendanten; Caroussels, Redou[ten] und Parforcejagden fehlten dabei nicht. Auch die de[ut]schen Höfe hatten bald darauf ihre Hofcavaliere, und [die] alten Spielgrafen, Pfeiferkönige und Spielleute wurd[en] nun auch bei uns von Hofmusik-, Hoftheater- und ande[ren] Intendanten, Cabinets- und Kammersängern ꝛc. verdrän[gt.] Nur die Hofnarren, Hofzwerge und Hofpoeten haben s[ich] noch lange Zeit erhalten. Man findet noch im Laufe [des] 17. und 18. Jahrhunderts an mehreren Höfen, z. B. [in] Wien und Berlin, Hofnarren, sodann in Stuttgart, W[ien] und Mannheim einen Hofpoeten. In München hau[sten] noch Ende des 18. Jahrhunderts drei Hofzwerge. Au[ch] der bekannte Librettodichter und Verfasser des Don Ju[an-]Textes, Nicola da Ponta, war in Wien eine Art Hofpo[et.]

Erst in unseren Tagen hat man einen schwach[en] Anfang gemacht, die Hoftheater in Nationaltheater um[zu]wandeln, und zwar gab die Hamburger Bühne un[ter] Ackermann's Leitung 1764 dazu den ersten Anstoß, wor[auf] Mannheim und Berlin in den 90er Jahren während [En]gel's Directorium nachfolgten. Diese volksthümliche F[ort]entwickelung wurde aber von den maßgebenden allerh[öch]sten Kreisen mehr der nominellen Form als dem Inh[alt] nach aufgefaßt, denn der Geist des Theaterwesens ist [da]durch in nichts verbessert worden, und die verschieden[en] Hofintendanzen haben wir noch bis auf den heutigen T[ag.]

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. October 1864.

Angekommene Fremde.

Den 25 Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann Putroff, Hr. Stabscapit. Krekischanowsky von St. Petersburg; HH. Kaufl. Klein von Mitau und Roth aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Assessor v. Trautvetter, Hr. Kaufmann Erdmann nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Baron Krüdener aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Hotelbesitzer Linde von Mitau; Frau A. v. Strawinsky von Nowo Alexandrowsk.

Hr. Coll.-Registr. Barschewsky von Resitten, log. im Hause Geist, 1 Vorst. 3. Quart.

Den 26. October 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann Langemak von Hamburg; Hr. Kaufmann Spiecker von Warschau; Hr. Kaufmann Schreiber von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Schalepansky aus Kurland; Hr. Baron v. Firks von St. [Pe]tersburg; Hr. Kreynberg aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Borch v[on] Witebsk; Hr. Civil-Gouverneur v. Brevern, Hr. Coll.-Se[cr.] v. Bienenstamm, Hr. Dr. Kaperi von Mitau; Hr. Mont[...] Wiedemann von Wenden.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufl. Stolbaschin[...], Simendejew und Kalaschnikow von Ostrow; Hr. Titula[r-]Rath Hilwich nebst Familie von Dünaburg; HH. Ka[uf]leute Frik, Thalberg und Prtschke von Mitau; Hr. B[...]walter Kreutzmann aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Gutsbesitzer Schwartz v[on] St. Petersburg; Hr. Schiffscapit. Heinberg aus d[em] Auslande.

Frankfurt a. M. Frau Hofräthin A. v. Sk[...]bäuska von Mitau; Hr. Arrendator Wasmund nebst F[a]milie aus Livland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

…maliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., …maliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annon… für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck … gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen …en das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich … alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 120. | Riga, Montag, den 26. October | 1864.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf landwirthschaftlicher Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands.**

St. Petersburger Vorstadt, Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 1

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen und auf verschiedene Arten Dün…r, als: **besten Superphosphat, Guano, Phospho-Peru-Guano** etc.

Helmsing & Grimm. 1

HIGHEST PREMIUM … SEWING MACHINE. LONDON 1862 PARIS 1861

Wheeler Wilson's

hier schon rühmlichst bekannte

Amerikanische

Steppstich-Nähmaschinen

mit allen neuesten Hilfsapparaten

verkaufen

Helmsing & Grimm.

Näh-Unterricht wird auf Verlangen **unentgeltlich** ertheilt und werden …usführliche Gebrauchs-Anweisungen in deutscher Sprache, zum Selbst-Unterricht …ratis beigegeben. 1

…ranntwein-Transportfässer

…it eisernen Reifen von ca. 35—50 Wedro Inhalt,

sowie

Bier-Lager-Fässer

…rkauft

C. Beythien. 6

Maschinen-Treibgurten,

von Hanfgespinnst in allen Breiten,

Spritzen-Schläuche,

Wasserstands-Gläser,

verkauft

C. Beythien. 6

ПРИЛОЖЕНИЕ

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 122. Montag, 26. October — Понедѣльникъ, 26. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition des Commandeurs des Rigaschen Bataillons der inneren Wache wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiedurch anempfohlen, in genauer Erfüllung der desfallsigen Requisitionen der Chefs der Commandos der inneren Wache der zum Dienste untauglichen Untermilitairs der 2. und 3. Kategorie stets rechtzeitig darüber Eröffnung zu machen, wann dieselben sich behufs ihrer Besichtigung bei den gedachten Commandos zu melden haben, sowie denjenigen Untermilitairs, welche nicht im Stande sind, sich zu Fuß zu ihrer Besichtigung zu stellen, Podwodden zu verabfolgen.

Nr. 1823.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind unter dem **Gute Uaswa 7 Brussen** von 8 Fuß Länge und 10 Zoll Stärke am Toppende und unter dem **Gute Murratz 1 Brusse** von gleicher Länge und Stärke **an die Meeresküste angetrieben worden**.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich die Eigenthümer dieser Brussen auf, sich innerhalb zweier Jahre a dato dieser Publication mit den erforderlichen Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1705.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, sich zum Eintritt in den Militairdienst anmiethen zu lassen und welche dazu berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung der weiter angegebenen Attestate bei dieser Gouvernements-Regierung zu melden.

Derjenige, der sich zum Rekruten anmiethen läßt und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Session sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält zu seiner eigenen freien Verfügung 570 Rbl., wovon jedoch in Abzug kommen:

1) für Montirung, Gehalt und Proviant im Ganzen 21 R. 25 K.,

2) wenn der Miethling einer Abgabenpflichtigen Landgemeinde angehört, zur Sicherstellung der Abgaben bis zur nächsten Seelen-Revision 50 Rbl. Glieder von Stadtgemeinden haben in letzterer Beziehung nichts zu entrichten.

Ein Jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren ist berechtigt sich zum Rekruten anmiethen zu lassen, ausgenommen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben,

2) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure,

3) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besonderen Standesrechte für verlustig erklärt oder wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.

4) Ausländer, welche zwar den russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft, und wenn er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.

Anmerkung 1. Die Gemeinden können bei Erfüllung der im § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements im Uebrigen aufgestellten Bedingungen dieses Entlassungszeugniß nur aus denjenigen Gründen, die eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern hindern, verweigern.

Anmerkung 2. Den Personen, welche Behufs Anmiethung zum Militairdienst Seitens der Krone um ihre Entlassung aus der Gemeinde nachsuchen, darf das betreffende Entlassungszeugniß wegen etwaiger noch zu berichtigender Abgaben nicht verweigert werden, dasselbe ist vielmehr in solchem Falle unter dem Vermerk und der Bedingung zu ertheilen, daß der betreffende Schuldbetrag bei der Auszahlung der Anmiethungssumme in Abzug gebracht und der Gemeinde zugefertigt werde.

2) eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht,

4) ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerkung. Die zu Stadt- und Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das in § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des allgemeinen Rekruten-Reglements) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 810.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem Strafarrestanten Kirila Firsow Sleptow und dem Landgerichtsarrestanten Iwan Iwanow Bistrow alias Dmitri Pawlow, welche am 13. October c. um 10 Uhr Morgens aus dem Rigaschen Kronsgefängnisse entsprungen sind sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher vorstellen. Nr. 2584.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 3 Quartiere des Mitauer Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der Immobilienabgaben nebst 3 pCt. Strafgeldern** bei der Abgaben-Expedition bis zum 31. October c. zu leisten sind und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. November c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.

Nr. 1146. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Eigenthümern der im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten, welche an die Stadt-Casse Grundgelder zu entrichten haben, desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung dieser Grundgelder nebst 6 pCt. Strafgeldern** bei der Abgaben-Expedition bis zum 31. October c. zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins die bis dahin nicht berichtigten Grundgelder nebst Strafprocenten der competenten Behörde zur gerichtlichen Beitreibung werden übergeben und die Schuldigen alsdann auch die aus dem Verfahren entspringenden Gerichtskosten zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.

Nr. 1147. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 4 Quartiere des Petersburger Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der städtischen Immobilienabgaben** bis zum 31. October c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente, und zwar vom 1. November c. ab mit 1 pCt., vom 1. December c. mit 3 pCt. und vom 1. Januar c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.

Nr. 1148. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben **für das Jahr 1864 zu enrichtenden Stadtabgaben nebst 1 pCt. Strafgeldern** bis zum 31. October c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind, und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Agbaben vom 1. November c. 3 pCt. und vom 1. December c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.

Nr. 1149. 3

* * *

Verzeichniß

der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, im Laufe des Septembermonats 1864 nach Riga zurückgesandt worden:

Nach St. Petersburg — Peter Stimban mit 6 Rbl.,
nach Friedrichstadt — das Gemeindegericht des Gutes Ekfen mit einem Paß und sechs Rbl.,
nach Helsingfors — Heinrich Leksding mit 3 R.,
„ Tschernigow — Anton Kulytschin mit 5 R.,
„ St. Petersburg — Arinja Petrowa, mit 5 R.,
„ „ „ — Ossip Roback, Vollmacht,
„ Kiew — Paul Jelisarow, mit 1 R.,
„ Helsingfors — Johann Koslowsky, mit 1 R.,
„ Ponewesch — Fleischmann, Paß,
„ Nowgorod — Nikifor Astafjew, recommand.
„ Warschau — Hirschann, recommand.,
„ Drissa — Fedor Stahl, recommand.,
„ Krasnojarsk — Alexei Kamenski, recommand.
„ Mitau — Neuenburgsche Gutsverwaltung, Paß.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche aus dem Auslande retour geschickt worden.

Nach Memel — Schmidt,
„ Irland — Lagold,
„ Stettin — Bartold,
„ Justerberg — Ehrenberg,
„ Frankfurt — Lindheimer,
„ Memel — Markus,
„ Christiansand — Sawitsch,
„ Christiania — Jonson,
„ Lorien — Dari,
„ Kreuznach — Cahlen,
„ Paris — Rewitt,
„ Ems — Wrangel,
„ Belgien — Dari,
„ Neutomiß — Gentz,
„ Schweden — Sioren,
„ Memel — Kramer,
„ St. Gallen — Brandenberg,
„ Berlin — Roeder.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche aus verschiedenen Ortschaften des Russischen Reiches retour gesandt worden.:

nach Reval — Remihl,
„ St. Petersburg — Kawetzki,
„ „ „ — Matzkow,
„ Warschau — Hagemann,
„ Moskau — Glanert,
„ St. Petersbung — Gordon,
„ Dorpat — Weybert,
„ Friedrichsham — Schilling,
nach Wilna — Commandeur des Kutusowschen Regiments,
„ Polotzk — Pochaschewitsch,
„ Walk — Stein,
„ St. Petersburg — Berg,
„ „ „ — Schwebs,
„ Kolesni — Serebriakow,
„ Moskau — Gerke,
„ St. Petersb. — Gerke,
„ „ „ — Elers,
„ Hapsal — Pollack,
„ Witebsk — Jürgensohn,
„ Windau — Beckmann,
„ Wenden — Blodsing,
„ St. Petersb. — Siratsch,
„ Moskau — Hartmann,
„ St. Petersb. — Weide,
„ Dorpat — Esche,
„ Pleskau — Iwanow,
„ Fl. Sergijewsk — Hemmelmann,
„ St. Petersb. — Jegorowna,
„ „ „ — Carl Medne,

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten im Laufe des Septembermonats 1864 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

nach Dünaburg — Kamerode,
„ Torneo — Perkitill,
„ St. Petersb. — Buining,
„ Cremon über Engelhardshof — Radecki,
„ Abo — Lindström,
„ Helsingfors — Riks,
„ Birkenruh über Wenden — Komar,
„ Pernau — Consul der Niederlande,
„ Tuckum — Bächmann,
„ St. Petersb. — Meier,
„ Werschbolow — Scheimann u. Spiegel,
„ Tuckum — Firks,
„ Mitau — Lewin & Co.,
„ Linden — Hahn,
„ Danilow — Tschegulin,
„ Petschitza — Sinizen,
„ Pokmok pr. Bauske — Budberg,
„ St. Petersb. — Buining,
„ Bolderaa — Penkson,
„ Neu-Bewershof — Reinhold,
(ohne Angabe der Stadt) — Horn,
„ St. Petersb. — Mocke,
„ Pastelischki — Gussow,
„ Libau — Apfelbaum,
„ Goldingen — Stolzenberg.

Nr. 3249.

* * *

In Erfüllung einer desfallsigen Vorschrift Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs wird von der Rigaschen Polizei-Verwaltung bekannt gemacht, wie am 13. October d. J. der Untersuchungsarrestant Dmitri Pawlow, welcher auch die Namen Iwan Bistrow und Warfolomei Generalow geführt, aus dem Rigaschen Kronsgefängnisse entwichen und für die Ergreifung und Einlieferung desselben ein bei dieser Polizei-Verwaltung in Empfang zu nehmender Preis von 100 Rbl. S. ausgesetzt worden ist.

Signalement des Pawlow: Alter 38 Jahre, Wuchs 2 Arschin 5¾ Werschok, Haare rothblond, Bart röthlich und stark, Augen graublau, Nase gewöhnlich, Gesicht glatt; besondere Kennzeichen: auf dem Rücken und besonders an den Seiten Narben, wie solche nach Spießruthenzüchtigungen nachzubleiben pflegen.

Riga-Polizeiverwaltung, den 24. Octbr. 1864.
Nr. 4551.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Moiseküll** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, **Felix** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Alt-Nursie** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Saußen** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Palla** im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele, **Neu-Karrishof mit Ippik** im Pernauschen Kreise und Hallistschen, Saaraschen und Rujenschen Kirchspiele, **Alt-Calzenau** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Marrama** im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, **Pallamois** im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele, **Neu-Koiküll auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll** genannt im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus** seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Moisekülll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 26. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Moisekülll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, sobald die auf den

vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4488. 2

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin von Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, weiland Se. hohe Excellenz den Herrn Generalen der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring, modo dessen Nachlaß oder an die zu diesem Nachlaß gehörigen, zufolge eines von den sämmtlichen Kindern und alleinigen gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen zu Wien am 22. April (4. Mai) und zu Dorpat am 5. Mai d. J. abgeschlossenen, am 5. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem obgenannten Herrn Supplicanten, dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring als Miterben für die Summe von 120,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien, nebst den zum Gute Neu-Kusthof gehörig gewesenen Hoflagen Alt- und Neu-Wobre sammt dazu gehörigem Hofeslande, dem Kücka-Kruge und den Bauergesinden Söramötza Jürri, Söramötza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen, gegenwärtig zu den Hofesfeldern hinzugezogenen Soja Jaan, ferner Soja Peter, Körwa Jaan, Körwa Jacob, Tigasse, Soosaare und Lainasoo, letztere beide gegenwärtig Hofesland, dem Buschwächterlande sub Litt. A. C. und D., dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofesland, der Landstelle Kangro, ferner mit den Waldstücken Liwapallo, Mischkalwas und Hinzopallo, endlich mit dem ehemaligen im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gütchen Lilienheim, genannt Lilienthal, auch Tischerland und mit dem zu dem im Dorpatschen Kreise und Pölweschen wie Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Tödwenshof gehörig gewesenen Dorfe Immofer mit den Bauergesinden Mattu Andres, Kurwitza Jaan, Toma Peter, Toma Jaan, Pabu Karl, Pabu Jürri, Pörna Jürri, Pörna Andre und Mattu Pastli Jaan, sowie an das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien und obbezeichneten Ländereien auf Herrn Supplicanten, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät von 48,050 Rbl. Slb. und der zum

Besten Supplicantis Ehegattin Julie von Knorring geb. von Strandmann auf den Hoflagen ruhenden obligationsmäßigen Forderungen, zusammen betragend 11,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zum Nachlasse weiland Sr. hohen Excellenz, des Herrn Generals der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien und den obbezeichneten Ländereien dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt, sowie das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den genannten Gütern etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber der ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchs- und Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhende Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4240. 1

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhoven den Concurs über den gesammten Nachlaß defuncti eröffnet hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, **welche an den weil. Arthur Georg von Freitag-Loringhoven oder dessen** hauptsächlich aus dem im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen **Grundstücke „Ligat"** und den darauf befindlichen Fabriken und sonstigen Gebäuden nebst Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Materialien bestehenden Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse **als Gläubiger** oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde **Ansprüche und Forderungen** irgend welcher Art **formiren zu können vermeinen** sollten und insbesondere auch Diejenigen, welche als bisherige Gläubiger der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken, indem defunctus von Freitag-Loringhoven bei Erwerbung der Activa der letzteren die Verpflichtung übernommen, deren Passiva als eigene zu berichtigen und die Compagnie wegen derselben ex nexu zu setzen, einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Vermögen defuncti modo dessen Nachlaß resp. Concursmasse erworben haben und geltend zu machen gesonnen sind, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. wegen der statthabenden Osterfeiertage bis zum 12. April des nächstfolgenden Jahres 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen, und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüche und Forderungen an den obbezeichneten Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse des weiland Arthur Georg von Freitag-Loring-

hoven gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4328. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Friedrich Franz Neupert kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk als Verkäufer am 16. Februar 1861 abgeschlossenen, mit von demselben und dem graduirten Studenten der physico-mathematischen Facultät Carl Baron Bruiningk, sowie von den gerichtlich constituirten Curatoren der Vermögensmasse des gedachten Verkäufers unterzeichnetem Additamente vom 3. April d. J. versehenen und am 30. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 4500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle sammt dem zu derselben zugetheilten schatzfreien Lande im Landeswerthe von 11 Thl. 76 87/112 Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der genannten Wassermühle sammt dazu gehörigen schatzfreien Lande formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle sammt dem dazu gehörigen schatzfreien Lande dem Müllermeister Friedrich Franz Neupert zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4211. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf desfallsige Requisition des Raths der Stadt Riga wegen Beitreibung einer Capitalschuld von 700 Rbl. S. sammt Renten und Kosten bereits von diesem Hofgerichte am 6. März d. J. subhastirte, von dem Rigaschen Schmiedemeister Niels Lundberg dem Gärtner Carl Schröder verkaufte, Letzterem jedoch noch nicht zugeschriebene, im Badeorte Dubbeln unter Nr. 36b belegene, 91 Q.-Ruthen oder 319 Faden 45 Q.-Fuß an Flächenraum enthaltende Grundzinsplatz nebst darauf befindlichem Wohnhause sammt Appertinentien, wegen bis hierzu von dem meistbietlichen Acquirenten qu. Grundzinsplatzes nebst Wohnhause nicht bewerkstelligter Liquidation des Meistbotsschillings, abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des am 6. März c. verbliebenen Meistbieters bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 11. Januar des nächstfolgenden Jahres 1865 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 12. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung, Adjudication, Poschlin ꝛc. aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben nebst den Kosten der Meistbotstellung sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Solches wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4360. 1

* * *

Auction.

Mit Beziehung auf die von Einem Wohledlen Rathe in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. October 1861 sub Nr. 125 erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Wissenschaft gebracht, daß circa 30 Faden Ellern-Brennholz von nichtmaaßhaltiger Scheitlänge im öffentlichen Ausbot versteigert werden sollen, und ergeht demnach an alle Kaufliebhaber die Aufforderung sich zu diesem Ausbot am nächsten Dienstag, den 27. October d. J. um 1 Uhr Mittags hierselbst in dem Locale des Wettgerichts einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 23. October 1864.

Nr. 690.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Bürger-Okl. Fedulla Anufrijew vom 7. Februar 1857, Nr. 376.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Eduard Leopold Bemoll,

nach dem Auslande.

Carl Fahl, Marie Therese Masur, Dorothea Masur, Olga Amalia Badendick, Anna Kretschmann, Peter Treidenfeldt, Spridon Kusminow Smirnow, Johann Gottfried Drigalsky, Fadei Wassiljew Matschalkin, Nastasja Fomina, Peter Erichsohn, Afonas Iljin Marewsky, Berka Mowschowitsch Hurewitsch, Anna Eleonore Stencke, Wilhelmine Louise Schulz geb. Jermaschkewitz,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.